

# Erste Beilage zu Nr. 26 des sächsischen Erzählers.

Bischöfswerda, den 5. März 1904.

## Bestellungen

auf das Amtsblatt: "Der sächsische Erzähler", für den Monat März werden zu dem Preise von 50 Pf. von allen kaiserlichen Postanstalten, Landbriefträgern, in der Expedition dieses Blattes, sowie von unseren Zeitungsböten angenommen.

**Inserate** finden in der bedeutend gesteigerten Auslage unseres

Blattes, im gesamten Amtsgerichtsbezirk und weit darüber hinaus vorteilhafteste und wirksamste Verbreitung.

### Die Expedition des "sächsischen Erzählers".

**Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Bezirke der Kreishauptmannschaft Bautzen aufgefunden werden.**

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Lufthöhen löst man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons stielgen, oder auch Drachen vom Wind emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften, gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Beugtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreißt man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen bindet man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerrnen oder zu reiben, danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzusägen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Doroßfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 Meter haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niederstürzen; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herausfallen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erhütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen, sowie Fragebogen befinden, der zunächst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche so bald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzusenden ist.

Der Finder resp. der Ableser des Apparates erhält eine Belohnung von 5 M., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückgestattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Verlustes, den Schutzkosten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind "staatliches Eigentum".

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines vierseitigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahlstrahls emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein langeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Finden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberleitlicher Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit

vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersten mit bloßen Händen oder Berühren mit unbekleideten Körperstellen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eineleine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird die zuständige Verwaltung behörde hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden eracht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teilen zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturrationalen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

### Sachsen.

Bischöfswerda, am 4. März 1904.

— Die läufigen Manöver. Seine Majestät der König bestimmte hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen: Bei der Zetteinteilung für die Übungen der Armeekorps sind die Ernteverhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Beim 19. (2. Regt. Sächs.) Armeekorps findet vor den Manövern eine Angriffsübung unter Teilnahme der schweren Artillerie des Feldheeres und zwar mit Scharfschleichen statt. Das Pionierbataillon Nr. 12 und der Kommandeur der Pioniere sind zu dieser Übung heranzuziehen. Bei Auswahl des Geländes und Durchführung aller Übungen ist auf Einschränkung der Flurzäuden Bedacht zu nehmen. Bei dem 12. (1. Regt. Sächs.) Armeekorps findet eine Kavallerie-Ubungstreite gemäß Instruktion vom 23. Januar 1879 statt, an der Offiziere des Husaren-Regiments "Königin Karola" Nr. 19 nicht teilzunehmen haben. Die Fußtruppen müssen bis zum 30. September 1904, dem spätesten Entlassungstage, in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

Wie unzweckmäßig es ist, den mit der Post zu versendenden gewöhnlichen Paketen und Briefen bares Geld oder Wertgegenstände beizufügen, geht recht deutlich aus den Bekanntmachungen über aufgefundene Gegenstände im "Amtsblatt des Reichspostamts" hervor. Hier nach sind im Reichspostgebiet im Jahre 1903 gefunden worden in Bahnpostwagen, Paketwagen, Packkästen, auf Stempelstischen usw. in 116 Fällen 752 M. 66 Pf. bares Geld, goldene Ringe, Juwelen, Taschenuhren, Uhrketten usw.; sogar ein Ritterkreuz 1. Kl. vom Albrechtsorden und ein Allgemeines Ehrenzeichen. Der größte Teil dieses Geldes wird jedenfalls aus Paketen herühren, die an Soldaten gerichtet gewesen sind. Neuerst schwierig und umständlich ist es aber für die Postverwaltung, die Absender oder Empfänger des gefundenen Geldes oder der sonstigen Fundgegenstände zu ermitteln; in vielen Fällen ist dies überhaupt nicht möglich. An dem einzigen Verlust solcher Gegenstände tragen aber die Absender wegen mangelhafter Verpackung der Sendungen selbst die Schuld. Bei den niedrigen Portoschälen bleibt es immer am vorteilhaftesten, bares Geld mittels Postanweisung zu verleihen und Sendungen mit Wertgegenständen zu versichern.

— **Verträge.** Bormünder, die ihre Wündel in die Lehre zu geben beabsichtigen, sind nach den neueren gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, bei längerer als einjähriger Dauer des Verhältnisses mit den Weibern schriftliche Verträge abzuschließen. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bormundschaftrichters, die nur dann erteilt wird, wenn der Inhalt des Vertrags dem von der zuständigen Handwerkskammer entworfenen Normal-

Vertrag entspricht. Bei der Abschaffung schriftlicher Verträge wird zuweisen immer noch die Bestimmung der Reichsgewerbeordnung unbedingt gelassen, wonach jeder Vertrag außer von dem Vertragspartner oder dessen Stellvertreter und dem gesetzlichen Vertreter (Vater oder Mutter oder Vormund) des Vertrags auch von dem Vertrags selbst unterschrieben werden muß. Nach möglichen Entscheidungen ist eine Vertragsurkunde nicht als schriftlicher Vertrag im Sinne der Reichsgewerbeordnung anzusehen, wenn die Unterschrift des Vertrags fehlt. Auch können sich an einem derartigen Vertrag nicht diejenigen Rechtswirkungen knüpfen, die einen schriftlichen Vertrag zur Voraussetzung haben.

3. Neustadt, 2. März. Der hiesige Männergesangverein ehrt seine beiden Mitglieder, Herrn Rentier Otto Nitschmann und Herrn Holzbänsler Hermann Strohbach, welche dem Vereine nochein 40 Jahre als aktive Mitglieder angehören, durch Überreichung der für langjährige aktive Mitgliedschaft gestifteten Ehrenzeichen. — Dem nach 22jähr. Tätigkeit aus dem hies. Gewerbevereine scheidenden Klempnermeister, Herrn Bielold, wurde vom Fabrikbesitzer Herrn Kaufmann Oskar Richter bei einer aus diesem Anlaß von ihm veranstalteten Feier als wertvolles Andenken eine goldene Uhr mit entsprechender Widmung überreicht. — Kommenden Freitag findet im hiesigen Gesellschaftshause ein Konzert der Tiroler Sängergesellschaft "Hans von Hoff" statt. — Am gleichen Tage veranstaltet die hiesige freiwillige Turnerfeuerwehr im Saale des Schützenhauses ihr 55. Stiftungsfest. — Zu genehmigungsvorprogramm und unterhaltenden Darbietungen und einem nachfolgenden Ballvergnügen bestehen wird. — Nächsten Sonntag hält der hiesige Männergesangverein "Frohsinn" im Saale des Schützenhauses sein diesjähriges Konzert ab, das sich, da die Leistungen dieses Vereins als gute bekannt sind, voransichtlich eines sehr zahlreichen Besuches erfreuen wird. — Bei dem fürzlich stattfindenden Stiftungsfeste der freiwilligen Feuerwehr des Nachbarortes Langburkersdorf, an dem auch auswärtige Gäste teilnehmen, könnten 14 Kameraden für treue Mitgliedschaft ausgezeichnet werden, und zwar empfingen je 5 Kameraden die von der Gemeinde ev. vom Vereine gestifteten Auszeichnungen für 25- und 15jährige Mitgliedschaft und 4 Kameraden das Ehrenzeichen für 10jährige Mitgliedschaft.

Bischöfswerda, 29. Febr. Einen rohen "Scherz" vollführten zwei noch schulpflichtige Jungen, indem sie ein dreizehnjähriges Mädchen an einem Baum banden, ihm die Kleider vom Leibe rissen und drohten, es müsse während der Nacht im Freien bleiben, "damit es die Raben fräßen". Infolge der ausgestandenen Angst und Kälte liegt das Mädchen stark zu Hause. Die rüben Jungen sind ermittelt.

Dresden, 1. März. Der Pastor primarius der hiesigen Annenkirche, Herr Pfarrer Segnitz, hat der hiesigen Superintendentur angezeigt, daß er sein Amt niedergelegt habe. Am Sonnabend abend ist der Pfarrer mit seiner Ehefrau von hier abgereist, wahrscheinlich zu seinen bei Sommerlich wohnhaften Schwiegereltern. Schon vor einigen Wochen erregte es Aufsehen, daß der treffliche Kanzelredner und noch in den besten Jahren stehende Herr eine Wiederwahl zum Vorsitzenden des Evangelischen Bundes, dem er seit mehreren Jahren vorgestanden hat, ablehnte.

Dresden, 1. März. Der Rat der Stadt hat sich in seiner letzten Sitzung aufs Neue mit dem Rathausbau beschäftigt. Wie schon früher mitgeteilt, macht sich ein Tauschabkommen mit der Vertretung des Pfarrlehrns der Kreuzkirche und mit der Landständischen Bank im Markgrafenamt Oberlausitz notwendig. Der Rat genehmigte den Abschluß der Tauschverträge, ferner die Planung des Vorentwurfs nach Maßgabe der von den Herren Stadtbaurat Bräuer und Architekt Roth entworfenen Zeichnungen und bewilligte die bis zur Genehmigung der endgültigen Pläne und Anträge für den Rathausbau zu erwartenden Ausgaben in Höhe von 140,000 M. und die an das Pfarrlehrn und die Landständische Bank auf